

Der Verklagte bestritt die Klage und behauptete das Recht des Abdruckes jenes Romanes von dem Verlagsbuchhändler Costenoble in Jena erworben zu haben, weshalb er den letzteren in den Prozeß auf Garantie beiladen ließ, welcher daraufhin auch in denselben intervenirte.

Bei Verhandlung der Sache machten die Anwälte der Parteien die vorstehenden Anträge.

Es fragt sich:

was zu erkennen sei?

Nach Anhörung der Anwälte der Parteien in ihren An- und Vorträgen in der Sitzung vom 8. Juni 1872;

Nach Einsicht der Acten und gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß der Autor eines Schriftwerks das ihm ausschließlich zustehende Recht, dasselbe auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag auf Dritte übertragen kann und untergebens die Entscheidung davon abhängt, ob dieses Recht des Klägers an seinem Roman „Beaumarchais“ in seiner Totalität auf den Intervenienten übergegangen ist oder nicht, indem im ersteren Falle der Intervenient und dieser allein zur Ertheilung der Erlaubniß an den Verklagten, den Roman im Feuilleton der Trier'schen Zeitung abzudrucken, berechtigt war, und somit gar kein verbotener Nachdruck im Sinne des §. 4. des Gesetzes vom 11. Juni 1870 vorläge;

daß Kläger und Intervenient einen Generalvertrag am 18. April 1857 abgeschlossen haben, durch welchen der erstere sich verpflichtet, seine sämtlichen literarischen Erzeugnisse, welchen Namen und welche Form sie auch haben mögen, und zwar nicht nur diejenigen, welche er bis dahin vollendet hatte, sondern auch die, welche er in Zukunft noch vollenden würde, im Einzelnen, sowie im Ganzen, dem Intervenienten in alleinigen Verlag zu geben, wogegen dieser sich verbindlich machte, sie in Verlag zu nehmen;

daß durch diesen Vertrag dem Intervenienten der alleinige Vertrieb, das heißt das ausschließliche Recht auf mechanische Vervielfältigung und Veröffentlichung der klägerischen Schriften zugesagt wurde, und ihm, da, abgesehen von der Honorarfrage, welche für die juristische Construction des Verlagsvertrages unwesentlich ist, Vereinbarungen über die Art und Weise des Vertriebs nicht getroffen wurden, das Recht der Vervielfältigung und Veröffentlichung in jeder Art, also auch durch Abdruck im Feuilleton einer Zeitung, welcher nur eine besondere Art der Vervielfältigung und Veröffentlichung ist, zusteht;

daß nun zwar durch §. 1. des Specialvertrages vom 25. August resp. 15. September 1864 das vollständige und unumschränkte Verlagsrecht des „Beaumarchais“ dem Intervenienten übertragen ist, „mit dem Zusatze für die erste und alle folgenden Auflagen“;

daß indessen, da sich der Specialvertrag ausdrücklich auf den erwähnten Generalvertrag bezieht, in welchem bestimmt ist, daß alle Specialverträge die Bestimmungen des Generalvertrages nicht verletzen dürfen, vielmehr denselben immer zur Grundlage haben müssen, der Specialvertrag also aus dem Generalvertrag interpretirt werden muß, der angeführte Zusatz nicht eine Einschränkung des vorher übertragenen vollständigen und unumschränkten Verlagsrechtes, sondern nur eine besondere Hervorhebung der wichtigsten Seite der mechanischen Vervielfältigung des Schriftwerkes — als selbständigen Buches in Auflagen — darstellt;

daß hiernach der Intervenient der allein Berechtigte und der Kläger wegen des von diesem gestatteten Abdruckes in der Trier'schen Zeitung Klage zu führen nicht berechtigt war, diese Entscheidung jedoch selbstverständlich keinen Einfluß darauf äußert, ob und inwieweit etwa der Intervenient wegen dieser Gestattung dem Kläger zur Entschädigung verpflichtet ist;

In Erwägung zur Adcitation, resp. Intervention: daß diese hiernach materiell nicht begründet ist, indessen durch die Ausstellungen des Klägers nothwendig geworden ist;

Aus diesen Gründen

verwirft das königl. Landgericht die durch Ladung vom 26. Februar 1872 erhobene Klage und legt dem Kläger die Kosten zur Last;

verwirft ebenso die Adcitation, resp. Intervention und legt die hierdurch verursachten Kosten dem Verklagten und Adcitanten zur Last, und verurtheilt sodann den Kläger, dem Verklagten und Adcitanten diese Kosten zu ersetzen.

Also geurtheilt und verkündet zu Trier in der öffentlichen Sitzung der zweiten Civillammer des königl. Landgerichts daselbst, am Tage, im Monate und Jahre, wie oben zu Eingang dieses gemeldet worden ist.

Miscellen.

Aus Straßburg. Von Hrn. Licentiat Hottinger ist unter dem Titel: „Die kaiserliche Universitäts- und Landesbibliothek in Straßburg“ soeben eine Broschüre bei Karl J. Trübner erschienen, die klar und warm geschrieben, überall höchst willkommen sein wird, wo man sich für die neue Bibliothek interessiert: „Rechnen Sie auf mich, Hr. Rector, die Bibliothek von Straßburg wird reich und ruhmvoll erstehen.“ So schrieb der französische Unterrichtsminister J. Brame an den Rector der Straßburger Akademie, als sich dieser bald nach dem Bibliotheksbrand, in der Voraussetzung, daß Straßburg französisch bleiben werde, an ihn gewendet hatte. Aber Deutschland hat ausgeführt, was Frankreich versprochen hat. Am 30. Oct. 1870 erließ Dr. Barak, damals Hofbibliothekar in Donaueschingen, in Gemeinschaft mit 48 Collegen und Buchhändlern einen Aufruf zur Wiederbegründung einer Bibliothek in Straßburg. Mit welchem Erfolg, mögen Zahlen beweisen. Bis Ende October d. J. wurden aus etwa 421 Orten Geschenke angekündigt und zwar aus Deutschland: 293, der Schweiz: 25, Oesterreich: 22, England: 21, Nordamerika: 17, Italien: 10, Rußland: 7, Holland: 5, Indien: 4, Schweden: 3, Belgien, Frankreich, Südamerika, Australien: je 2, Portugal, Spanien, Dänemark, Türkei, Griechenland, China: je 1. Die Zahl der Schenker beträgt annähernd: 1673. Kaiser Wilhelm hat außer dem Prachtwerke von Lepsius „Denkmäler aus Aegypten und Aethiopien“, die Doubletten seiner Handbibliothek, 4000 Bände, übersendet. Einzelne buchhändlerische Firmen haben Außerordentliches geleistet. Gotta schickte 1000 Bände seines Verlages, Th. Fischer in Cassel einige Werke, welche einen Ladenpreis von 3000 Franken darstellen. Zudem thut die Regierung sehr viel zum Ankauf von Büchern und ganzen Sammlungen. So wurde eine reiche, fast ausschließlich elsässische Literatur erworben durch Ankauf der Sammlung des 1867 verstorbenen hiesigen Buchhändlers F. C. Heitz, welcher darauf fast ein halbes Jahrhundert lang vielen Fleiß verwendet hatte. Sie zählt unter ihren 27,503 Stücken 1818 Handschriften; die Geschichte Straßburgs ist darin allein mit 600 Nummern vertreten. Kurz wenn auch noch viel geschehen muß, man kann doch heute schon mit Zuversicht behaupten, daß wir auf dem besten Wege sind, jenes Wort des französischen Ministers wahr zu machen: „Die Bibliothek von Straßburg wird reich und ruhmvoll erstehen!“ (Straßb. Ztg.)

Personalnachrichten.

Das Preisrichter-Collegium der ersten oesterreichischen Wollerei-Ausstellung zu Wien hat Herrn A. W. Kafemann in Danzig für die in seinem Verlage erschienenen und zur Ausstellung eingesandten Schriften über das Wollereiwesen mit dem Ausdruck „für opferwilligen Verlag“ die silberne Medaille als Preis zuerkannt.